

GLOBUS

Illustrierte

Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde

Vereinigt mit den Zeitschriften „Das Ausland“ und „Aus allen Weltteilen“

Begründet 1862 von Karl Andree

Herausgegeben von

H. Singer

Neunundachtzigster Band

Braunschweig

Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn

1906

Großstadt Schöneberg, und Rixdorf wird im Register noch als „Dorf“ bezeichnet. Der Abschnitt V, Geschichte der Geographie, ist vielleicht einer Neubearbeitung wert, die freilich für die Neuzeit mit ihrer Fülle von Namen schwierig ist, zumal hierfür nur wenige Seiten zur Verfügung stehen. Zu streichen sind Kund für das Nilseengebiet und Peters für das Kongogebiet. Der berühmte Vegafahrer schreibt sich Nordenskiöld, im Gegensatz zu dem Südpolarfahrer Norden-skjöld; der französische Durchquerer der Sahara heißt Fou-reau, der amerikanische Polarforscher Greely. Unter den Abbildungen kann mancher ehrwürdige Holzschnitt fallen, obwohl hier in der letzten Zeit schon viel bezüglich neuen Ersatzes getan worden ist. Klar und geschmackvoll sind fast alle Karten, die auch für den Besitzer eines Handatlasses keineswegs überflüssig sind.

Brockhaus' kleines Konversations-Lexikon. Fünfte, vollständig neubearbeitete Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen und Karten. Zwei Bände, geb. zu je 12 M. oder in 66 Heften zu je 30 Pf. Heft 1 bis 4. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1905.

Diese seit Mitte Oktober 1903 im Erscheinen begriffene 5. Auflage des „Kleinen Brockhaus“ wird gewiß von vielen Seiten als ein unentbehrliches Hausbuch mit Freuden begrüßt werden. Er bemüht sich, auf etwa 2000 Textseiten allen berechtigten Ansprüchen an solch ein kompendiöses Nachschlagewerk tunlichst gerecht zu werden. Die Auswahl der etwa 80000 Stichwörter beruht ja hier schon auf einer langen Erfahrung. Viele Textbeilagen, sowie etwa 2000 Textabbildungen werden sich hinzugesellen, während wichtigere bildliche Darstellungen auf trefflich gearbeiteten teils schwarzen, teils bunten Tafeln niedergelegt sind.

In den bis jetzt vorliegenden vier ersten Heften bieten die knappen und klar gefaßten Artikel das Neueste; viele sind durch die erwähnten Abbildungen vorzüglich erläutert. Es gilt dies insbesondere auch von den geographischen Artikeln, wie Abessinien, Afrika, Ägypten, Algerien, Alpen, Amazonasstrom, Amerika, Andalusien, Anhalt, Arabien, Argentinien, Armenien, Asien, Assyrien, Augsburg u. v. a. In wie geschickter Weise die naturgemäß knapp gehaltenen Artikel durch Beilagen ergänzt sind, zeigt z. B. derjenige über Asien, dem eine ganze Reihe von Karten in Bunt- und Schwarzdruck beigelegt sind. Auch die in diesen vier Heften enthaltenen Karten von Frankreich, Sachsen und den deutschen Kolonialgebieten sind sehr reichhaltig. — Somit ist der neueste „Kleine Brockhaus“ nach dem bis jetzt vorliegenden Bruchteil warm zu empfehlen.

Würzburg.

Fr. Regel.

Dr. jur. W. Albrecht: Grundriß des osmanischen Staatsrechtes. 91 S. Berlin, Franz Vahlen, 1905.

Nach den gründlichen Monographien vom Grafen v. Müllinen, Loytved, Padel, Eduard Schmidt über einzelne Kapitel des Verwaltungsrechtes und der Judikatur im heutigen osmanischen Reich unternimmt der Verfasser eine bündige Zusammenfassung der gesamten Rechtsinstitutionen dieses Staates. Er hat für seine Darstellung die besten Quellen benutzt, besonders hat er es trefflich verstanden, die in seinem großen Sammelwerk von Aristarchi und Nikolaides aufgehäuften Dokumente für sein Gesamtbild zu verwerten. Die größte Schwierigkeit im Verständnis der Rechtsinstitutionen des türkischen Reiches bieten der Dualismus zwischen kanonischem und weltlicher Rechtspflege, dann die besonderen, durch Zugeständnisse an Nichtmohammedaner erwachsenden Verhältnisse. Der Verf. hat diese Eigentümlichkeit des öffentlichen Rechtslebens in der Türkei in sehr zuverlässiger Weise dargestellt. Es ist ihm gelungen, auf knappem Raume eine übersichtliche Einleitung in das osmanische Recht zu bieten, die auch die historische Entwicklung ins rechte Licht setzt. Bei der Darstellung der Grundlagen des kanonischen Rechtes hätte sich der Verf. besseren Führern anvertrauen sollen; er hätte dann z. B. bei der Definition des *idschmā-i-ümme* (S. 25) nicht die durchaus unrichtige, aber immer und immer wiederholte Rede von „eigens zu diesem Zwecke berufenen Versammlungen“ in sein Kompendium aufgenommen. Im allgemeinen hätte er sich ja bei der Erläuterung der kanonischen Rechtsgrundsätze jetzt auf das Beste auf diesem Gebiete erschienene Werk, die Handleitung tot de Kenniss van de Mohammedaansche Wet vom holländischen Gelehrten Dr. T. W. Juyboll (Leiden 1903), stützen sollen; daraus hätte er auch für das Prinzip des *idschmā* die allein richtige Definition schöpfen können. In bezug auf Einzelheiten möchten wir daran erinnern, daß das S. 36, Z. 5 genannte Ehehindernis auf eine jüdische oder christliche Frau keine Anwendung findet; auch der Anschauung, daß das islamische Ehehindernis

ein Kaufvertrag ist (ibid. Z. 21 ff.), kann man sich heute nicht mehr unbedingt anschließen. — Im Abschnitt über Religionsdiener (S. 82) ist Nr. 1. und 2. Wiederholung, und der unter Nr. 3 angeführte Imam ist durchaus kein Prediger; auch gehört die Vornahme der Circumcision nicht in seine amtliche Sphäre. — In der Umschreibung der orientalischen Termini technici hat der Verf. oft einfache Konsonanten gesetzt, wo die Verdoppelung erfordert wird (mustagile, Meka, mütesarif, mahale, megele); hingegen ist die Verdoppelung des *l* in Allaheddin (S. 68, Z. 7) schlecht angebracht; der Name hat mit Allah nichts zu tun; der Pardon heißt *amān* (S. 22, Z. 19); für *müda* (S. 35, Z. 24) lies: *müta*; der S. 79 erwähnte erste Oberrichter heißt nicht *ibn Jusuf*, sondern *Abū Jusuf*. — Der Anfang der Anm. 5 auf S. 61 ist Wiederholung von S. 57, Anm. 3. Diese kleinen Ausstellungen vermindern aber nicht den Wert und die Nützlichkeit der sehr empfehlenswerten Arbeit. I. Gr.

Percy F. Martin, Through five Republics (of South America). A Critical Description of Argentina, Brazil, Chile, Uruguay and Venezuela in 1905. XXIV u. 487 S. Mit 128 Abb. und 3 Karten. London, William Heinemann, 1905. 21 sh.

Der Verfasser hat sich als Vertreter englischer Zeitungen mehrfach in Südamerika aufgehalten und dort einen guten Einblick in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben gewonnen, die maßgebenden Persönlichkeiten auf diesen Gebieten kennen gelernt und eine Menge wichtigen Tatsachenmaterials sich verschafft. Er hat, wie er im Vorwort sagt, sein Buch mit Rücksicht auf die gewaltigen Fortschritte einzelner südamerikanischer Republiken und die Höhe des dort angelegten britischen Kapitals geschrieben, im Hinblick auch darauf, daß man — seiner Angabe nach — in England sich nicht überall, z. B. nicht im auswärtigen Amt, der Schwere der eigenen Interessen und der daraus erwachsenden Aufgaben in Südamerika bewußt sei. So tadelt er es z. B. (im Schlußwort), daß dort das englische Konsularwesen durchaus nicht seinen Aufgaben gewachsen sei, und er empfiehlt deshalb eine Kontrolle durch Wander-Konsularinspektoren.

Obwohl das Buch der Förderung englischer Interessen dienen soll, oder vielmehr gerade deshalb, muß man wünschen, daß es in den politischen, kommerziellen und kapitalistischen Kreisen Deutschlands recht ausgiebig studiert wird. Einmal der friedlichen Konkurrenz wegen, dann aber, weil das meiste von dem, was der Verfasser seinen Landsleuten vorhält, auch für uns Geltung hat. Der Verfasser beschäftigt sich häufig auch mit dem deutschen Element und den deutschen Interessen in Südamerika und — wie man gerade in jetziger Zeit mit besonderer Freude anerkennen muß — im allgemeinen in objektiver Weise. So gehört er zu denen, die die Berechtigung unseres Einschreitens in Venezuela durchaus billigen. Ja, man stößt auf manche Äußerung, die für die Deutschen und die deutsche Politik wie eine Schmeichelei klingt. So hören wir (S. 158), daß die südamerikanischen Republiken heutzutage nur vor der amerikanischen und der deutschen Regierung Respekt hätten, während ihnen die englische Flagge seit den Tagen Beaconsfields sehr gleichgültig sei. (Der Verfasser denkt hier natürlich nicht an die gut verwalteten Republiken, sondern an solche vom Schlage des Castrochen Venezuela.) Ferner wird versichert, daß die Deutschen in Südamerika es durch Fleiß und Intelligenz zu Wohlstand und zu Einfluß brächten. Wir verzeichnen diese Anerkennung, ohne uns darauf etwas einzubilden; denn der Verfasser spricht sie als geschickter Taktiker wohl wesentlich deshalb aus, um seine Landsleute zu größerer Energie anzu-spornen. Übrigens wird bei der Besprechung Chiles den Deutschen überall und in Südamerika bescheinigt, daß sie wenig Sympathien hätten. In Chile seien sie „außerordentlich unbeliebt“, bei Chilenen sowohl wie bei den anderen Fremden. Der Deutsche erfülle zwar seine staatsbürgerliche Pflicht, mehr aber nicht; es fehle ihm an Gemeinsinn für die neue Heimat. Er bringe ihr Antipathien entgegen, und diese lösten natürlich wieder Antipathien gegen ihn aus. (Die Deutschen in Buenos Aires werden als höchst exklusiv bezeichnet. In diesen Ausführungen steckt ein gewisser wahrer Kern, wenn man sich auch vor Verallgemeinerungen hüten soll. Es scheint, der Deutsche ist heute fast nirgends in der Welt beliebt, doch der letzte Grund dafür liegt nicht in unserem Volkscharakter, sondern in gewissen anderen Verhältnissen, die wir an dieser Stelle nicht erörtern mögen.)

Jeder der im Titel genannten Republiken ist eine Reihe von Kapiteln gewidmet. Der Löwenanteil mit einem Drittel des Buches entfällt auf Argentinien. Sehr ausführlich werden auch Brasilien und Chile behandelt, kürzer Uruguay und Venezuela. Es ist dort eine Masse von Stoff für den Politiker, Volkswirtschaftler, den Industriellen und Kaufmann,